

## **Satzung – Alternative für Deutschland – Bezirksverband Hamburg-Eimsbüttel**

**- Fassung vom 28. November 2025 -**

### **§ 1 – Name und Tätigkeitsgebiet**

(1) Der Bezirksverband der Alternative für Deutschland führt den Namen: Alternative für Deutschland – Bezirksverband Hamburg-Eimsbüttel. Die Kurzbezeichnung lautet AfD Hamburg-Eimsbüttel oder abgekürzt AfD HH-Eimsbüttel.

(2) Der Bezirksverband ist ein untergeordneter Gebietsverband der Alternative für Deutschland (Bundesverband) und der Alternative für Deutschland – Landesverband Hamburg (Landesverband) auf Bezirksebene.

(3) Das Tätigkeitsgebiet des Bezirksverbandes ist der Bezirk Hamburg-Eimsbüttel.

### **§ 2 – Mitgliedschaft**

(1) Der Beginn und die Beendigung der Mitgliedschaft im Bezirksverband sowie die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch die Satzung des Bundesverbandes (Bundessatzung) und die Satzung des Landesverbandes (Landessatzung) bestimmt. Rechte und Pflichten der Mitglieder können sich auch aufgrund der Bezirkssatzung ergeben.

(2) Mitglied der AfD HH-Eimsbüttel ist grundsätzlich jedes Mitglied der AfD Hamburg mit angezeigtem Hauptwohnsitz im Bezirk Hamburg-Eimsbüttel.

(3) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Bezirksverband HH-Eimsbüttel, vertreten durch den Bezirksvorstand. Der Bezirksvorstand beschließt über die Annahme oder Ablehnung von Mitgliedsanträgen in Übereinstimmung mit Absatz 1 und den übrigen Vorschriften des Bundes- und Landesverbandes zur Mitgliederaufnahme.

(4) Der Bezirksvorstand beschließt über Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder in Übereinstimmung mit der Bundessatzung und der Landessatzung.

### **§ 3 – Organe des Bezirksverbandes**

(1) Organe des Bezirksverbandes sind die Bezirksmitgliederversammlung (Bezirksparteitag; nachfolgend auch kurz die „**Mitgliederversammlung**“) und der Bezirksvorstand (nachfolgend auch kurz der „**Vorstand**“).

(2) Die Organe des Bezirksverbandes fassen ihre Beschlüsse und nehmen Wahlen und Abwahlen mit der Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit) vor, soweit nichts anderes bestimmt ist. Enthaltungen sind bei der Berechnung von Mehrheiten wie nicht abgegebene Stimmen zu werten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Eine Stimmenthaltung nimmt an der Beschlussfassung teil (§ 5 Abs. 14).

#### **§ 4 – Bezirksmitgliederversammlung**

(1) Die Bezirksmitgliederversammlung tagt mindestens einmal pro Kalenderjahr als Mitgliederversammlung. Sie ist das oberste Organ des Bezirksverbandes. Die Einberufung erfolgt auf Beschluss des Bezirksvorstands oder wenn 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksverbandes es schriftlich beantragen. In letzterem Fall muss der Vorstand mit einer Frist gemäß Abs. 2 zu einer Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der schriftlichen Anträge einladen. Kommt der Vorstand dieser Pflicht nicht nach, so ergeht die Einladung zur Mitgliederversammlung des Bezirksverbands ohne weiteren Verzug durch den Landesvorstand.

(2) Der Vorstand lädt jedes Mitglied in Textform mit einer Frist von vier Wochen zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, zum Tagungsbeginn und zu einem Vorschlag für die vorläufige Tagesordnung zu enthalten.

(3) Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem stimmberechtigten Mitglied des Bezirksverbandes oder dem Bezirksvorstand gestellt werden, soweit nichts anderes bestimmt ist. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung sowie alle Anträge, die keine Änderungsanträge zu einem fristgerecht gestellten Hauptantrag sind, müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand in Textform zugehen. Eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über verspätet gestellte Anträge ist nur zulässig, wenn es sich nicht um eine Satzungsänderung handelt und keines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Beschlussfassung widerspricht.

(4) Spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung sind alle bis dahin dem Vorstand fristgerecht zugegangenen Anträge den Mitgliedern in Textform bekanntzugeben.

(5) Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einladungsfrist für die Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstands auf bis zu 96 Stunden verkürzt werden. Der Vorstand beschließt zugleich eine der verkürzten Einladungsfrist angemessene Antragsfrist und Bekanntgabefrist für fristgerecht zugegangene Anträge. § 7 Absatz 2 (Satzungsänderungen) bleibt unberührt. Eine Beschlussfassung der mit verkürzter Einladungsfrist einberufenen Mitglieder-versammlung über verspätet gestellte Anträge ist unzulässig.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt den Bezirksvorstand und beschließt über seine Entlastung. Auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern oder des Vorstands kann die Mitgliederversammlung die Abwahl des Vorstands oder einzelner Mitglieder des Bezirksvorstands beschließen. Abwählen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen abgegebenen Stimmen.

(7) Die Mitgliederversammlung soll mindestens ein Mitglied, das nicht dem Bezirksvorstand angehört, für eine Amtszeit von zwei Jahren zum Rechnungsprüfer wählen. Die Wahl kann, wenn sich kein Widerspruch erhebt, in offener Abstimmung

erfolgen. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichts des Vorstands zu prüfen und vor einer etwaigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Rechnungsprüfer bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt

(8) Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Protokollführung und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

## **§ 5 – Bezirksvorstand**

(1) Dem Vorstand gehören drei oder mehr Mitglieder der AfD Hamburg-Eimsbüttel an: Er besteht aus einem Bezirksvorsitzenden, einem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden und einem Schatzmeister. Weitere Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung bei Bedarf mit einfacher Mehrheit festgelegt und hinzugewählt werden, namentlich ein stellvertretender Bezirksschatzmeister, ein Schriftführer und bis zu sechs Beisitzer (optional).

(2) Vor jeder Wahl des gesamten Vorstands beschließt die Mitgliederversammlung über die Zusammensetzung des zu wählenden Vorstands nach Absatz 1 für die Dauer seiner Amtszeit.

(3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt.

(4) Der Vorstand vertritt den Bezirksverband nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.

(5) Der Vorstand wird durch den Bezirksvorsitzenden, den stellvertretenden Bezirksvorsitzenden sowie den Bezirksschatzmeister jeweils allein vertreten. Abweichend hiervon erfolgt die Vertretung bei der Vornahme von Rechtsgeschäften, durch die der Bezirksverband zu einer einmaligen Zahlung von mehr als 1.000 Euro verpflichtet oder ein Dauerschuldverhältnis begründet wird, durch mindestens zwei der in Satz 1 mit Vertretungsbefugnis ausgestatteten Vorstandsmitglieder. Satz 2 gilt nicht, wenn zuvor ein finanzwirksamer Beschluss vom Bezirksvorstand gefasst wurde und ein Vorstandsmitglied mit der Umsetzung beauftragt wurde; in diesem Fall vertritt das dadurch ermächtigte Vorstandsmitglied allein.

(6) Die Handlungs- und Beschlussfähigkeit des Bezirksvorstands ist gegeben, solange dem Vorstand mindestens drei Mitglieder angehören und die Vertretung des Bezirksvorstands und damit des Bezirksverbandes durch mindestens zwei Mitglieder des Bezirksvorstands gemäß Absatz 5 gewährleistet ist.

(7) Besteht keine Handlungs- und Beschlussfähigkeit gemäß Absatz 6, ist der verbleibende Vorstand nur befugt, alle erforderlichen Handlungen vorzunehmen und

Beschlüsse zu fassen, um eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl des Vorstands durchzuführen. Zu diesem Zwecke vertritt jedes der verbleibenden Mitglieder des Vorstands ausnahmsweise und abweichend von den Bestimmungen des Absatzes 5 den Vorstand allein bei der Vornahme sämtlicher Rechtsgeschäfte.

(8) Führt der verbleibende Vorstand nach Absatz 7 nicht innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall der Handlungs- und Beschlussunfähigkeit gemäß Absatz 6 eine Mitgliederversammlung durch oder erklärt gegenüber dem Landesvorstand, einen solchen nicht durchführen zu wollen oder zu können, geht die Vertretung des Bezirksverbandes und das Einladungsrecht für die Bezirksmitgliederversammlung auf den Landesvorstand über. Das Gleiche gilt, wenn dem Bezirksvorstand kein Mitglied mehr angehört.

(9) Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, kann der Vorstand beschließen, jemanden aus seiner Mitte mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben, Rechte und Pflichten des Ausgeschiedenen zu beauftragen. Das Stimmrecht des Beauftragten bleibt hiervon unberührt.

(10) Die Vorstandssitzungen finden mindestens vierteljährlich in persönlicher Sitzung, Telefon- oder Internet-Konferenz statt, bei Bedarf auch öfter und ggf. auch in persönlicher Sitzung mit Zuschalt-Möglichkeit. Zu ihnen wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche eingeladen. In der Einladung werden der Vorschlag für die vorläufige Tagesordnung, der Tagungsort und die Tagungszeit bekannt gegeben. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einladungsfrist auf bis zu 24 Stunden verkürzt werden.

(11) Beschlüsse können außerhalb von Vorstandssitzungen auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Abstimmung kann in Textform per E-Mail oder Messenger-Dienst zu erfolgen; das Beschlussergebnis ist zu protokollieren (Ergebnisprotokoll).

(12) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Die Dokumentation erfolgt durch ein den Mitgliedern des Bezirksverbandes bekanntzugebendes Ergebnisprotokoll. Bei vernünftigem Bedarf, zum Beispiel aus rechtlichen Gründen oder drohender Verletzung von Persönlichkeitsrechten, kann die Veröffentlichung für die entsprechenden Bereiche beziehungsweise Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Beschlüsse, die aufgrund politisch-taktischer Erwägungen eine vorübergehende Geheimhaltung erfordern.

(13) Auf Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern kann der Vorstand von der Mitgliederversammlung zur Beantwortung von Fragen und zur Antragsbefassung innerhalb von drei Wochen verpflichtet werden.

(14) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend sind bzw. an der Beschlussfassung teilnehmen.

(15) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bezirksvorsitzenden. Das Recht nach Satz 1 kann nicht auf andere Mitglieder des Vorstands übertragen werden.

(16) Der Bezirksvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(17) Der Bezirksvorstand erstattet mindestens einmal im Kalenderjahr der Mitgliederversammlung in Textform oder mündlich zu Protokoll der Mitgliederversammlung seinen Tätigkeitsbericht.

## **§ 6 – Wahlversammlungen**

Auf Wahlversammlungen, die zur Aufstellung von Wahlvorschlägen für öffentliche Wahlen zusammentreten, sind die Bestimmungen des § 4 dieser Satzung sowie des § 4 der Landessatzung sinngemäß anzuwenden.

## **§ 7 – Satzungsänderungen**

(1) Änderungen der Bezirkssatzung können nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung auf einer Mitgliederversammlung kann nur Beschluss gefasst werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand in Textform zugegangen ist.

## **§ 8 – Auflösung, Aufspaltung oder Verschmelzung**

Beschlüsse über die Auflösung, Aufspaltung oder Verschmelzung des Bezirksverbandes bedürfen der Einwilligung durch den Landesparteitag (§ 2 Absatz 7 der Landessatzung).

## **§ 9 – Geltung und Anwendung höherrangiger Parteistatuten**

(1) Die Wahlordnung, die Finanz- und Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung und die Geschäftsordnung für Parteitage des Bundesverbandes sowie die Kassen- und Beitragsordnung und die Geschäftsordnung für Parteitage des Landesverbandes gelten auch für den Bezirksverband und sind direkt oder, falls eine direkte Anwendung nicht möglich ist, sinngemäß anzuwenden.

(2) Erweisen sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als lückenhaft oder bestehen Zweifel bei der Auslegung einzelner Satzungsbestimmungen, sollen die Bestimmungen der Landessatzung und der Bundessatzung analog angewendet bzw. die Bestimmungen im Lichte der Landessatzung und Bundessatzung ausgelegt werden. Die Bundessatzung hat im Konfliktfall Vorrang vor der Landessatzung.

## **§ 10 – Inkrafttreten**

Die vorliegende Neufassung der Bezirkssatzung ersetzt die bestehende Bezirkssatzung und tritt mit ihrem Beschluss durch die Mitgliederversammlung sofort in Kraft.

[Einstimmig beschlossen auf der Mitgliederversammlung des Bezirks Hamburg-Eimsbüttel der AfD am 28. November 2025]